

**Anlage zur ERKLÄRUNG ZUM EINKOMMEN beim Elterngeldantrag
bzgl. der CORONA-Pandemie und den Änderungen des BEEG
- gültig ab 01.03.2020 bis 31.12.2021 -**

**Bezug von
EINKOMMENSERSATZLEISTUNGEN
aufgrund von
EINKOMMENS MINDERUNG
durch die Corona-Pandemie**

Wenn Sie in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 anstatt Ihres Erwerbseinkommens nach der Geburt des Kindes aufgrund der Corona-Pandemie Einkommensersatzleistungen erhalten, wird diese Leistung unter Berücksichtigung eines entsprechenden Freibetrages auf das Elterngeld angerechnet.

Der Anrechnungsfreibetrag beim Elterngeld besteht für alle Einkommensersatzleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und Entschädigung für einen Verdienstausfall nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG), die durch die Corona-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle für teilzeitbeschäftigte Eltern ausgleichen.

Zu den Einkommensersatzleistungen kann auch Krankengeld gehören, wenn eine ärztliche Bescheinigung über eine Erkrankung aufgrund der Corona-Pandemie vorgelegt wird. Der Bezug der Einkommensersatzleistung darf erst nach der Geburt begonnen haben. Das Einkommen, das die Einkommensersatzleistung ersetzt, muss geringer sein als das Einkommen, das Sie vor der Geburt bekommen haben.

Für Eltern, die Elterngeld beziehen und in Teilzeit arbeiten gilt:

Der Anrechnungsfreibetrag entspricht regelmäßig dem Elterngeldbetrag, den die Eltern bei planmäßiger Erwerbstätigkeit (ohne die Corona-Pandemie) erhalten hätten.

Eltern, die einen Vollzeitarbeitsvertrag haben und in Kurzarbeit (mit nicht mehr als 30 Wochenstunden) gehen oder sind, können einen Anspruch auf das Mindestelterngeld haben.

Den Einkommenswegfall aufgrund der Corona-Pandemie müssen Sie glaubhaft machen. Das ist z. B. durch Vorlage von Bescheinigungen, Weisungen oder Anordnungen des Arbeitgebers, Anordnungen der Gesundheitsämter zur Schließung bestimmter Betriebe oder Einrichtungen oder durch Vorlage von Bescheiden, z.B. über den Bezug von Arbeitslosengeld I oder Entschädigungsleistungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) frühestens ab dem 1. März 2020 möglich.

**Füllen Sie die nachfolgende Erklärung bitte nur dann aus,
wenn Sie im Bezugszeitraum des Elterngeldes
vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021
eine Einkommensminderung aufgrund der Corona-Pandemie haben.**

Name Antragsteller: _____

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Az. BEEG: _____

1. Ich arbeite während des Elterngeldbezuges in Teilzeit und erhalte aufgrund der Corona-Pandemie Einkommensersatzleistungen:

Nein

Ja, in der Zeit vom _____ bis _____
⇒ Bitte Nachweis beifügen

Art der Einkommensersatzleistung:

Kurzarbeitergeld

Krankengeld

Kinderkrankengeld

Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG

Arbeitslosengeld I

⇒ Bitte den entsprechenden Nachweis beifügen

2. Höhe des Einkommens, aus dem die Einkommensersatzleistung berechnet wird:

⇒ Bitte aktuellen Nachweis beifügen (inkl. Angabe zu steuerpflichtigem Bruttoeinkommen)

3. Das Einkommen ist aufgrund der Corona-Pandemie weggefallen

Ja

⇒ Bitte aktuellen Nachweis beifügen
(z.B. Nachweis über den Bezug von Kurzarbeitergeld)

Nein

Datum, Unterschrift

(Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben.)